Satzung vom 09.05.2001 der Stadt Bad Münstereifel über die Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Bad Münstereifel-Witscheiderhof

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), insbesondere des § 51 a Abs. 3 Satz 1 LWG und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 25.6.1997, insbesondere der §§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 5, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 20.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Ortsteil Witscheiderhof in Bad Münstereifel. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dargestellt.
- (2) Der Kartenausschnitt (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für den Ortsteil Witscheiderhof ist die Stadt Bad Münstereifel gem. § 51 a Abs. 2 Satz 2 LWG zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, da es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist, das Niederschlagswasser von Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder von Grundstücken ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.
- (2) Zur Beseitigung des im Ortsteil Witscheiderhof anfallenden Niederschlagswassers betreibt die Stadt eine öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, um das Niederschlagswasser über eine gesonderte Regenwasserkanalisation ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

§ 3 Anschlußrecht für Niederschlagswasser

Das Anschlußrecht erstreckt sich auf das Niederschlagswasser.

§ 4 Benutzungsrecht für Niederschlagswasser

Nach der betriebsbereiten Herstellung der Regenwasserkanalisation hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung (vgl. insbesondere § 4) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Stand: 01.01.2002

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts für Niederschlagswasser

In die öffentliche Abwasseranlage darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang grundsätzlich ausgeschlosssen. Eine Befreiung ist nur dann möglich, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Sinne von Abs. 2 liegt nicht vor, wenn durch die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich Abgaben (Kanalanschlussbeitrag und Abwassergebühren) gespart werden sollen.
- (2) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen.

§ 8 Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (Verwertung), so hat er dies der Stadt anzuzeigen.
- (2) Eine Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser im Sinne des § 51 a LWG stellt keine Verwertung, sondern eine Beseitigung dar. Eine solche ist unzulässig.

§ 9 *1 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 5 verschmutztes Niederschlagswasser einleitet.
 - § 6 Abs. 1
 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 - 3. § 6 Abs. 2 das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche

Stand: 01.01.2002

Abwasseranlage einleitet.

4. § 8 Abs. 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10 Anwendung der Entwässerungssatzung

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften der Entwässerungsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 25.6.1997 sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 18.05.2001.

§ 9 Abs. 2 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

